

Neufassung der Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagespflegestelle gemäß Kindertagesstätten-gesetz des Landes Brandenburg (KitaG)

- Kindertagespflegebeitragssatzung -

Auf der Grundlage von § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetz (SGB VIII) und § 17 Absätze 1 und 2 sowie § 44 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Für die Bereitstellung eines Platzes in einer öffentlich geförderten Kindertagespflegestelle im Rahmen der Leistungsverpflichtung des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1, § 44 Absatz 2 KitaG sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Kommunen des Landkreises zur Aufgabenübertragung der Kindertagesbetreuung wird ein Elternbeitrag sowie ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) für die Kindertagespflege festgelegt.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.
- (3) Für Kindertagespflege im Haushalt der Familie des Kindes wird gemäß der „Richtlinie zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme-Spreewald“ kein Elternbeitrag erhoben.

**§ 2
Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle. Das Kind gilt ab dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase als aufgenommen.
- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheidung der zuständigen Kommune. Grundlage dafür ist die geschlossene Entgeltvereinbarung zwischen Kommune und Kindertagespflegeperson (zu diesem Zweck wird eine Kopie des Betreuungsvertrages durch die Kindertagespflegeperson der zuständigen Kommune zur Verfügung gestellt). Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z.B. bei Krankheit oder Urlaub).
- (3) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Betreuungsvertrages, der durch Kündigung oder Auslaufen einer Befristung beendet wird.
- (4) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 3 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Feststellung des Rechtsanspruches der Kommune ergibt. Bei befristet festgestellten Mehrbedarfen ist spätestens zwei Wochen vor Ablauf eine neue Feststellung bei der Kommune zu beantragen. Hierzu ist unverzüglich ein geänderter Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson abzuschließen sowie eine Änderung der Entgeltvereinbarung vorzunehmen. Erfolgt dies nicht, gilt automatisch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetreuungszeit.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung für Kinder in der Kindertagespflege ausschlaggebend:
 - Betreuungsumfang bis zu 20 Stunden wöchentlich oder 4 Stunden täglich
 - Betreuungsumfang bis zu 25 Stunden wöchentlich oder 5 Stunden täglich
 - Betreuungsumfang bis zu 30 Stunden wöchentlich oder 6 Stunden täglich
 - Betreuungsumfang bis zu 35 Stunden wöchentlich oder 7 Stunden täglich
 - Betreuungsumfang bis zu 40 Stunden wöchentlich oder 8 Stunden täglich
 - Betreuungsumfang bis zu 45 Stunden wöchentlich oder 9 Stunden täglich
 - Betreuungsumfang bis zu 50 Stunden wöchentlich oder 10 Stunden täglich
- (3) Die tatsächliche Inanspruchnahme des wöchentlichen Betreuungsumfanges bzw. an den einzelnen Wochentagen wird zwischen den Eltern/ Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson vereinbart. Dabei sollte der tatsächliche Betreuungsumfang von täglich 10 Stunden in der Regel nicht überschritten werden.
- (4) Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen einer einvernehmlichen Änderung des Betreuungsvertrages und werden in der Regel zum 1. des nachfolgenden Monats wirksam.
- (5) Die Betreuungszeiten werden in Absprache mit der Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats geändert werden.

§ 5

Bemessung der Elternbeiträge

- (1) Der nach der Beitragstabelle (Anlage 1) maßgebliche Elternbeitrag ermäßigt sich für Eltern/ Personensorgeberechtigte mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die die Eltern/ Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt
 - a. für zwei unterhaltsberechtigten Kinder 90% je Kind
 - b. für drei unterhaltsberechtigten Kinder 80 % je Kinddes sich aus der Beitragstabelle ergebenden Grundbeitrages.
- (3) Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind in der Familie verringert sich der Elternbeitrag um weitere 10 v.H. für alle Kinder, maximale Freistellung bis zur Beitragsfreiheit.
- (4) Ein Elternbeitrag wird für ein Krippenkind bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat.
- (5) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage umfasst, wird eine allgemeine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden für die Berechnung der Beiträge zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z.B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise, Beitragsfreiheit gewährt werden. Als ein Monat gilt der Zeitraum von mindestens 28 aufeinander folgenden Kalendertagen.

§ 6

Grundsätze der Berechnung, Fälligkeit und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Einkommen der Eltern/ Personensorgeberechtigten. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird. Die Höhe des Elternbeitrages ist der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Elternbeiträge werden monatlich erhoben. Die Elternbeiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des laufenden Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. eines Monats, ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. des Elternbeitrages für diesen Monat erhoben.
- (3) Die Fälligkeit des Elternbeitrages im Aufnahmemonat bzw. bei Änderung des Elternbeitrages ist grundsätzlich der 10. des Folgemonats.
- (4) Der Elternbeitrag wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind die Kindertagespflegestelle besucht.

- (5) Als Einkommen zählen alle Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Für die Berechnung wird das aktuelle Einkommen beider Eltern zugrunde gelegt, Negativeinkünfte werden nicht berücksichtigt. Die Einkommensnachweise sollen die Einkommensverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln.
- (6) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zur Berechnung der Elternbeitragshöhe zugrunde gelegt.
Ist dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbstständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid der vergangenen zwei Jahre vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Selbsteinschätzung des Einkommens) für längstens ein Jahr. Danach sind durch den Beitragspflichtigen unaufgefordert die entsprechenden Unterlagen nachzureichen.
- (7) Erfolgt kein Nachweis der Einkommensverhältnisse gemäß Absatz 8, gilt der jeweilige Höchstbeitrag entsprechend des täglichen Betreuungsumfanges des Kindes gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
- (8) Elterneinkommen ist gemäß § 2 a KitaG. die Gesamtsumme der laufenden Nettoeinnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern
- a) Zum Einkommen sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf die Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

b) Vom Einkommen abzusetzen sind:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

c) Dem ermittelten Betrag gemäß Buchst. 8b) werden folgende steuerfreie Einkommen hinzugerechnet:

1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a - 1d EStG sind
2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
3. sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und dem Wehrgesetz (WG), Erwerbsminderungsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Waisenrente
4. Leistungen nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) soweit diese nicht Leistungen für das Kind/ die Kinder der Eltern sind
5. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit vollem Förderungsbetrag (ohne Darlehn), abzüglich 20 % für die Finanzierung des Aufwandes für die Ausbildung und abzüglich des Kinderbetreuungszuschlages
6. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt

d) Nicht zum Einkommen gehört das Kindergeld.

- a. Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, so ist von dem/den Beitragsschuldner/n ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen. Dieser wird jeweils in einem gesonderten Bescheid durch die jeweils zuständige Kommune festgesetzt. Es werden je angefangene Stunde 10,00 Euro als Beitrag erhoben.

- (9) Die Höhe des für den / die Beitragsschuldner maßgeblichen Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Teil dieser Satzung ist.
- (10) Übersteigt der ermittelte Elternbeitrag den in der jeweiligen Kommune festgelegten Höchstbeitrag der entsprechenden Gebührensatzung für die Kindertagesstätten, so ist der Elternbeitrag auf diesen Höchstbeitrag zu reduzieren.
- (11) Gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ist bestimmten Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Eltern

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

erhalten.

Eltern/ Personensorgeberechtigte mit einem Haushaltseinkommen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro netto im Kalenderjahr (Geringverdienende) sind gemäß § 50 Abs. 1 Kita ebenfalls Elternbeitragsfrei gestellt.

Vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 sind auch dann keine Elternbeiträge zu entrichten, wenn das Elterneinkommen einen Betrag von 35.000,00 € im Jahr nicht übersteigt (§ 50 Abs. 2 KitaG).

Eine gestaffelte Elternbeitragsentlastung erhalten Eltern mit einem Elterneinkommen bis 55.000,00 € Jahreseinkommen (§ 51 KitaG).

Ändern sich ab dem 01.01.2025 die gesetzlichen Grundlagen zur Einkommensermittlung, kommen die entsprechenden Änderungen in dieser Satzung gleichfalls zur Anwendung.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitragsschuldner haben mit Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des Betreuungsverhältnisses, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens der zuständigen Kommune vorzulegen. Kommen die Beitragsschuldner dem nicht nach, gilt der Höchstbeitrag entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Der jeweilige Höchstbeitrag gilt solange, bis die Beitragsschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens vollständig erbracht haben. Dies gilt auch bei den Einkommensüberprüfungen, die in der Regel einmal jährlich erfolgen. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen der jeweils zuständigen Kommune vorzulegen.
- (3) Die Kommune ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die zuständige Kommune den Beitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.
- (4) Die Beitragsschuldner sind bei der Überprüfung nach Absatz 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter vollständiger Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag entsprechend Anlage 1.
- (5) Auf Antrag der Beitragsschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Elternbeiträge. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn sich das im Sinne des § 6 dieser Satzung ermittelte bereinigte Elterneinkommen um mehr als 10 v. H. als zur vorangegangenen Einkommensfeststellung verändert. Eine Änderung der Elternbeiträge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (6) Die Beitragsschuldner haben alle Veränderungen, die zu einer Anhebung der Elternbeiträge führen, der zuständigen Kommune innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die zuständige Kommune auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzuheben.
- (7) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Verpflegung

- (1) Für jedes Kind in der Kindertagespflegestelle ist der Auftrag zur Versorgung des Kindes gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 7 KitaG vollumfänglich umzusetzen. Es werden in der Regel ein Frühstück, ein Mittagessen und eine Vesper angeboten.
- (2) Für die Mittagsversorgung werden die Eltern/ Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des § 9 dieser Satzung durch die zuständige Kommune per Bescheid zur Zahlung eines Zuschusses in Form einer monatlichen Pauschale herangezogen (Essengeld).
- (3) Die Kosten für die darüberhinausgehende Versorgung des Kindes in der Satzung Kindertagespflege LDS

Kindertagespflege sind mit den nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung zu zahlenden Elternbeiträgen abgegolten.

§ 9 Essengeld

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen in einer Kindertagespflegestelle wird gemäß § 17 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) von den Personensorgeberechtigten erhoben.
- (2) Der Zuschuss wird auf der Grundlage von 200 Anwesenheitstagen jährlich (10 Monate) berechnet und in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit dieser Berechnung sind tatsächliche Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie betreuungsfreie Zeiten der Kindertagespflegeperson abgegolten. Die Erhebung erfolgt für einen Zeitraum von 12 Monaten.
- (3) Die Höhe des Essengeldes beträgt 35,00 Euro je Monat. Erfolgen Fortschreibungen über die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen, wird eine Anpassung des Betrages vorgenommen.
- (4) Die Organisation und Durchführung der Finanzierung der Essenversorgung in der Kindertagespflegestelle erfolgt durch die Kindertagespflegeperson selbstständig. Es obliegt der Kindertagespflegeperson, das Mittagessen selbst herzustellen oder anderweitig zu organisieren.
- (5) Das Essengeld ist jeweils am 10. des Monats fällig und wird von der zuständigen Kommune erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich zum 15. eines Monats, ist das Essengeld für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. des Essengeldes für diesen Monat erhoben.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Eltern/ Personensorgeberechtigten für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essengeldpauschale befreit werden. Hierzu stellen die Eltern/ Personensorgeberechtigten einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der zuständigen Kommune und fügen entsprechende Nachweise bei. Als ein Monat gilt der Zeitraum von mindestens 28 aufeinander folgenden Kalendertagen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2021 außer Kraft.